

Erholungspark Mondsee

HAUS- und BADEORDNUNG

(gültig ab 01.01.2022)

1. HAUSORDNUNG

1.1. ALLGEMEINES

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände des Erholungsparks Mondsee (Betreiber: Zweckverband Erholungspark Mondsee). Diese Ordnung ist für alle Besucher des Erholungsparks verbindlich. Mit Betreten des Geländes erkennt jeder Besucher, insbesondere Pächter sowie Tages- und Campinggäste diese an.

2. Besucher, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Anlagen ausgeschlossen. Bei groben Zuwiderhandlungen behält sich die Geschäftsführung eine zivilrechtliche Verfolgung vor.

3. Das Personal des Erholungsparks übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.

Die Beauftragten des Erholungsparks und der Wasserrettung sorgen für die Einhaltung der Hausordnung. Sie sind berechtigt, alle zum Wohle der Besucher und zum Schutz der Anlagen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Weiterhin sind Sie befugt, Personen welche die Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher und Gäste belästigen oder trotz erfolgter Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen vom Gelände zu verweisen.

Zuwiderhandlungen erfüllen den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB und werden zur Strafverfolgung angezeigt.

4. Das Aufstellen von Transparenten, Reklametafeln, Schildern, Verteilen von Werbemitteln, das Anbringen von Fahnen sowie der Verkauf von Waren jeglicher Art ist nur mit Zustimmung der Erholungsparkverwaltung gestattet.

1.2. VERHALTENS NORMEN

1. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft. Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

2. Das Zelten und Campieren ist außerhalb der dafür vorgesehenen Plätzen und ohne erfolgte Anmeldung strengstens verboten.

3. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen des Erholungsparks Mondsee haftet der Besucher in vollem Umfang für den Schaden.

4. Schulklassen, Kinder- und Jugendgruppen haben geeignete Betreuer (laut Betreuungsschlüssel), als Aufsichtspflichtigen bereitzustellen. Sie haben sich in der Rezeption und bei der Wasserrettung anzumelden. Außerhalb des Strandbadbetriebes obliegt die Wasseraufsicht den Betreuern.

1.3. LÄRMVERMEIDUNG

1. Stellen Sie Radios, Fernseher und ähnliche Geräte so ein, dass Sie andere nicht stören. Das Betreiben von Musikanlagen mit einer Leistung von über 20 Watt ist strengstens untersagt.

2. Das Strandbad ist bis 22.00 Uhr zu verlassen. Die Nachtruhe beginnt um 23.00 Uhr und endet 7.00 Uhr.

3. Bei Sport und Spiel auf dem Gelände des Erholungsparks ist darauf zu achten, dass niemand belästigt wird.

1.4. FAHREN MIT KFZ

1. Im inneren Bereich des mit Schranken abgegrenzten Gelände des Erholungsparks ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Es gilt die Straßenverkehrsordnung im gesamten Erholungsparks Mondsee.

2. Auf dem Gelände sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf die Ein- und Ausfahrten zu beschränken.

3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den vom Verpächter ausdrücklich genehmigten Stellen geparkt werden. Um diese Parkplätze zu erreichen, ist das Befahren der hierfür vorgesehenen Zufahrtswege zulässig.

1.5. SAUBERKEIT

1. Achten Sie während Ihres Aufenthalts auf Sauberkeit. Hinterlassen Sie die sanitären Anlagen und Ihren Stellplatz bei Verlassen des Geländes, wie Sie diese selbst vorfinden möchten!

2. Entsorgen Sie Ihren Müll eigenständig in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

3. In den gesamten Sanitäranlagen besteht Rauchverbot. Die Wasch- und Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten!

4. Eigenmächtige Eingriffe bzw. Entnahme jeglicher Art aus dem Gehölz- und Pflanzenbestand sind verboten. Notwendige Pflegemaßnahmen (Auslichten, Entfernen, Fällen) sind nur in Absprache mit dem Personal des Erholungsparks gestattet!

5. Der Aufenthalt mit Hunden ist nur im ausgewiesenen Hundebereich am Nordufer des Sees gestattet. Außerhalb dieses Bereiches herrscht uneingeschränkte Leinenpflicht.

Im Strandbadbereich (Liegewiesen, Spielplatz, Sandstrand und FKK-Bereich) ist das Mitführen von Hunden verboten. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Führer des Tieres zu beseitigen. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen.

6. Das Füttern von Wildtieren ist verboten!

2. BADEORDNUNG

2.1. BADEBETRIEB

1. Den Anordnungen der Mitarbeiter/innen der Wasserrettung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

2. Der bewachte Badebetrieb findet nur während der Öffnungszeiten bei gehisster Flagge am Flaggenmast der Wasserrettung und innerhalb des gekennzeichneten Strandbereiches statt.

3. **ACHTEN SIE AUF DIE ENTSPRECHENDE BESCHILDERUNG UND BEFLAGGUNG AN DER WASSERRETTUNG UND AM STRAND**
Die Kennzeichnung der Wasserrettung im bewachten Badestrandbereich erfolgt entsprechend der internationalen Regeln.

4. Die Schwimmleine begrenzt den bewachten Nichtschwimmerbereich. Fünf gelbe Bojen begrenzen den bewachten Schwimmerbereich zum offenen Gewässer und 3 rote Bojen die Naturberuhigte Zone. Der Aufenthalt im Erholungspark Mondsee entbindet Eltern und Aufsichtsberechtigte nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

5. Nicht überhitzt oder nicht unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol, Drogen) ins Wasser gehen

6. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt im Strandbereich nur in Begleitung einer weiteren Person erlaubt.

2.2. BEFAHREN DES MONDSEES

1. Das Befahren des Mondsees mit motorisierten Booten ist nur der Wasserrettung gestattet.

2. Das Surfen, Befahren mit sonstigen Booten, Nutzung von Schwimmhilfen (z.B. Schwimminseln, Stand Up Paddel u.ä.) welche nicht durch den Zweckverband betrieben werden, ist nur zwischen den gelben und roten Bojen gestattet.
Das Einfahren und -schwimmen in die naturberuhigte Zone ist verboten.

2.3. TAUCHEN

Das Tauchen im Mondsee ist nur mit Genehmigung der Geschäftsführung und nach Abschluss einer entsprechenden Tauchsportqualifikation erlaubt.

Das Tauchen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Auftauchen an die Wasseroberfläche ist auf herannahende Surfer, Boote und Stand Up Paddler zu achten.

2.4. BETRETEN DER EISFLÄCHE

Im Winter ist es verboten die Eisflächen des Erholungsparks Mondsee zu betreten.

2.5. ANGELN

1. Das Angeln im Mondsee Hohenmölsen ist nur mit Fischereischein in dem durch Schilder des DAFV gekennzeichneten Bereich erlaubt.

2. Jegliche Art von Bootsbenutzung zur Fischerei ist verboten. Dies gilt auch für sogenannte Belly Boote.

3. Gastangelkarten (Tages-, Wochen- und Monatskarten) sind über einen entsprechenden Link auf der Seite www.erholungspark-mondsee.de bzw. einen in der Rezeption aushängenden QR-Code erhältlich.

4. Der großflächige oder massive Futtereinwurf zum Zwecke des Anlockens sowie sonstige Verunreinigungen des Badegewässers sind zu unterlassen. Der Badesee ist als stark eutrophierungsgefährdet eingestuft.

5. Alle Beschädigungen der baulichen Anlagen, Wasserbauten sowie Ufergrundstücke sind zu vermeiden.

6. Das Befahren des Geländes des Erholungsparks Mondsee mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Befahrungsgenehmigung.
Kraftfahrzeuge dürfen dann nur auf den vom Verpächter ausdrücklich genehmigten und gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.